

19.4

- Neubau der Bundesautobahn
 Ausbau Bundesstraße
 Landesstraße 187
 Kreisstraße
 Gemeindestraße
des Radweges

Von Bau-km 0+001,69 bis Bau-km 1+456,88 Straßenbauverwaltung
Baulänge: 1,455 km des Landes Baden-Württemberg,
Nächster Ort: March - Buchheim Regierungspräsidium Freiburg
Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald Ref. 44
Genehmigungsbehörde: Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 24

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens gemäß § 6 UVPG bzw. § 10 UVwG sowie bei Änderung/Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens gem. § 9 UVPG bzw. § 12 UVwG

Teil B: UVP-Pflicht im Einzelfall gem. § 7 UVPG bzw. § 11 UVwG

Aufgestellt:
Freiburg, den 16.11.2018
Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 44

Gez. Holschbach (TBesch)

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens gemäß § 6 UVPG bzw. § 10 UVwG sowie bei Änderung/Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens gem. § 9 UVPG bzw. § 12 UVwG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i. V. m. Ziff. 14.3 bis 14.5 Anlage 1 UVPG, §§ 10 - 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 – 1.3 genannten Straßenarten bzw. Straßenlängen erstmals geschaffen bzw. erreicht oder überschritten werden. Im Einzelnen: Bau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße. Dabei sind diejenigen bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die: <ul style="list-style-type: none"> - nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und - die nicht UVP-pflichtig waren und - in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 9 UVPG) 	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn die Änderung oder Erweiterung selbst die in Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Straßenarten bzw. Straßenlängen (angegeben in Nr. 14.4 - 14.5 der Anlage 1 des UVPG) schafft bzw. erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
2	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.4.1 Anlage 1 UVwG	
2.1	Bau einer Landes- oder Kreisstraße oder einer Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Straßengesetzes, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist. (vgl. Nr. 1.2 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>
2.2	Vier- oder mehrstreifige Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Straßengesetzes, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG,	
2.2.1	die neu gebaut wird und eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Nr. 1.3.1 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>

2.2.2	die durch Verlegung und Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der verlegte und ausgebauter Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Nr. 1.3.2 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>
2.2.3	die durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der ausgebauter Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Nr. 1.3.3 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>
2.3	Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße, die eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Nr. 1.4.1 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>
2.4	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, wenn dadurch eine Schnellstraße i. S. v. Punkt 2.1 geschaffen wird bzw. die in Punkt 2.2 oder 2.3 genannten Straßenlängen erstmals erreicht oder überschritten werden. Dabei sind diejenigen bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die: <ul style="list-style-type: none"> - nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und - die nicht UVP-pflichtig waren und - in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 3 UVwG) 	<input type="checkbox"/>
2.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, gegebenenfalls samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn die Änderung oder Erweiterung selbst eine Schnellstraße i. S. v. Punkt 2.1 darstellt bzw. die unter Punkt 2.1 bis 2.3 genannten Straßenlängen erreicht oder überschreitet (vgl. § 12 UVwG)	<input type="checkbox"/>

Falls einer der o. g. Punkte zutrifft, besteht eine UVP-Pflicht. Falls keiner der o. g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht ggf. durch eine Einzelfallprüfung zu ermitteln, weiter mit Teil B.

Teil B: UVP-Pflicht im Einzelfall gem. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG bzw. § 11 UVwG

I. Vorprüfungspflicht

1	Straßenbauvorhaben mit UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Ziff. 14.6 Anlage 1 UVPG	Zutreffendes ankreuzen	Art der Vorprüfung
	Bau einer sonstigen Bundesstraße, die nicht bereits unter Nr. 14.3 bis 14.5 von Anlage 1 UVPG fällt (vgl. Nr. 14.6 Anlage 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>	A
2	Straßenbauvorhaben mit UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 11 i. V. m. Nr. 1.3.4, 1.4.2, 1.4.3, 1.5.1, 1.5.2, 1.5.3, 1.6.1, 1.6.2 Anlage 1 UVwG		
2.1	Vier- oder mehrstreifige Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StrG, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG, die, soweit nicht von Nr. 1.3.1 bis 1.3.3 der Anlage 1 UVwG erfasst (s. Formular Teil A 2.2.1 bis 2.2.3), neu gebaut wird oder durch Verlegung und Ausbau oder durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße entsteht (vgl. Nr. 1.3.4 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>	A
2.2	Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von		
2.2.1	1 km bis weniger als 10 km (vgl. Nr. 1.4.2 Anlage 1 UVwG)	<input checked="" type="checkbox"/>	A
2.2.2	Weniger als 1 km (vgl. Nr. 1.4.3 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>	S
2.3	Bau einer sonstigen Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StrG oder einer Privatstraße, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG, mit einer durchgehenden Länge von		
2.3.1	2 km oder mehr (vgl. Nr. 1.5.1 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>	A
2.3.2	1 km oder weniger als 2 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG liegt (vgl. Nr. 1.5.2 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>	S
2.3.3	weniger als 1 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG liegt und ein Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist oder mindestens teilweise in einem in Nr. 2.3 der Anlage 2 UVwG aufgeführten Gebiet liegt (vgl. Nr. 1.5.3 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>	S
2.4	Bau eines selbstständigen Radwegs außerhalb der geschlossenen Ortslage i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG oder eines öffentlichen Feld- oder Waldwegs, der als Radwegverbindung dient (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. a und b StrG), mit einer Länge von		
2.4.1	5 km oder mehr (vgl. Nr. 1.6.1 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>	S
2.4.2	weniger als 5 km, sofern der Weg ein Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist oder mindestens teilweise in einem in Nr. 2.3 der Anlage 2 UVwG aufgeführten Gebiet liegt (vgl. Nr. 1.6.2 Anlage 1 UVwG)	<input type="checkbox"/>	S

Falls keiner der o. g. Punkte zutrifft, besteht auch im Einzelfall keine UVP-Pflicht.

Falls einer der o. g. Punkte zutrifft, ist eine UVP-Vorprüfung erforderlich. **A** = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, weiter mit II. 1; **S** = Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, weiter mit II. 2

II. Angaben zur Vorprüfung

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (Allgemeine Vorprüfung) Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km	1,455		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (bau- und anlagebedingt)	1,15		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha	0,46		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	4.000		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern)	0		
1.6	Geschätzte Bauzeit:	10 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) - Bodenmassen/Bodenbewegungen - Abwicklung des Baubetriebs - grenzüberschreitende Auswirkungen - andere und zwar: - -	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Altlastfläche 'Neufeld' ca. 420 m ²

1.16

Gesamteinschätzung der Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (auf Grundlage der unter Teil B 1.1 bis 1.15 beschriebenen Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens).

Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Straßenbauverwaltung offensichtlich unabhängig vom Standort keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, ist dies für die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar zu begründen.

Begründung:

Bei dem Straßenbauvorhaben handelt es sich um eine straßenparallele Erweiterung einer Radwegtrasse, welche zu $\frac{3}{4}$ der Strecke auf einem bestehenden Wirtschaftsweg verläuft. Auf dieser Teilstrecke grenzen auf der straßenabgewandten Seite intensiv landwirtschaftliche Nutzflächen an.

In dem benannten Teilbereich sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft zu erwarten.

Auf der restlichen Teilstrecke angrenzende Waldbestände sowie potentielle Habitate geschützter Tierarten sind nur randlich betroffen. Mögliche insbesondere bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. (s. auch Erl. Pkt. 4)

Wenn aufgrund der Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 2 und 3 weiterzuführen.

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungen	nein	ja	Art, Umfang Größe
	Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Gibt es Aussagen über:			
2.1.1	- Nutzungen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind? (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	- Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	- Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung/den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	- Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Altlastfläche 'Neufeld' ca. 420 m ²
2.1.6	- Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Waldrand ca. 700 m ²
2.1.7	- Besondere Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Wirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	sonstige besondere Nutzungen (z. B. wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung):	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien/schützenswerte Lebensräume	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, ist der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG zu erläutern.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.1	Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vogelschutzgebiet ‚Mooswälder bei Freiburg‘ Querung/Angrenzung auf 800 m
2.2.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	LSG ‚Dreisamniederung‘ gesamte Baulänge
2.2.6	Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Erl.
2.2.10	Lebensstätten für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u.14 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Erl.
2.2.11	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i. V. m. § 95 Abs. 1 WG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zone III WSG zum Tiefbrunnen ‚Ketsch‘
2.2.12	als Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG getroffen worden sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zone IIIa WSG zum ‚TB II Ketsch‘
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG (i. V. m. § 95 Abs. 1 WG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	als Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG, auch i. V. m. § 53 Abs. 5 WHG getroffen worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Gewässerrandstreifen § 38 WHG, § 29 WG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwertungsmaßnahme
2.2.18	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.19	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete, Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.21	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Erholungswald, Immissions-, Klima-, Wasserschutzwald

2.2.22	Geschützte Waldbiotope (§ 30a LWaldG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.23	Wildkorridore des Generalwildwegeplans	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Zu betrachten sind Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets. Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Erl.
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete (HQ 100)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Hohe Ergiebigkeit/ Transmissivität
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes oder des Landes gefördert werden - unzerschnittene, verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen) - Biotopverbundflächen (z. B. Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, BfN-Lebensraumnetzwerke) - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige - Grabengewässer (mit Vorkommen der streng geschützten Arten: Bachneunauge und Helm-Azurjungfer) - Lebensraumstrukturen von Zauneidechse und Haselmaus	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Baubedingtes Eingriffsrisiko randliche Betroffenheit

Erläuterungen zu 2.1 bis 2.3:

Zu 2.2.9:

Für folgende geschützte Biotopbestände ergibt sich eine randliche bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung:

- Graben mit Feldhecke westl. Hugstetten, Biotop-Nr. 279123154517
- Eichen-Hainbuchenwald westl. Michelsmatten Biotop-Nr. 279123153403
- Sumpfwald westlich Hugstetten Biotop-Nr. 279123153245
- Nasswiese n. Umkirch n. L187 Biotop-Nr. 179123153433
- Nasswiese im Gewinn Neufeld Biotop-Nr. 179123153254
- Feldhecken n. der Bahn im Gewinn Neufeld Biotop-Nr. 179123153253

Die Beeinträchtigung ist entweder unerheblich bzw. kann vermieden oder vor Ort ausgeglichen werden.

Zu 2.2.10:

Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurden mögliche baubedingte Beeinträchtigungen der streng geschützten Arten: Zauneidechse, Haselmaus, Bachneunauge und Helm-Azurjungfer festgestellt, die das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot) und 2 (Störungsverbot) BNatSchG zur Folge haben können. Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen lassen sich die Verbotstatbestände allerdings abwehren.

Zu 2.3.1:

Als Lebensstätten von besonderer Bedeutung im vorliegenden Fall für die Tierwelt sind das Grabengewässer NN-XQ5 sowie die betroffenen Waldrandbereiche zu benennen. Das Grabengewässer NN-XQ5 zeigt sich im Plangebiet als ein naturnaher Bachabschnitt mit einer gut ausgeprägten und artenreichen Wasser- und Ufervegetation. Es bietet u.a. den streng geschützten Arten Bachneunauge und Helm-Azurjungfer Lebensraum.

Die von der Baumaßnahme betroffenen Waldrandbereiche sind in ihrer Ausprägung arten- und strukturarm und weisen zudem einige Neophytenbestände auf. Eine Vorbelastung der Waldrandbereiche ergibt sich durch die Randlage zur L187. Trotzdem wurden hier mit Zauneidechse und Haselmaus streng geschützte Arten vorgefunden, die eine entsprechende Sorgfaltspflicht in der Baumsetzung bedingen (s. Pkt. 2.2.10).

	Umweltqualitätsnormen	nein	ja	Art und Umfang der Betroffenheit
2.4	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen deutsche oder europäisch festgelegte* Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Erläuterungen zu Schutzkategorien und Qualitätskriterien:			

*Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird angestrebt, eine für Straßenbauvorhaben relevante Liste zu erstellen und über Internet zur Verfügung zu stellen.

3	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Teil B Nr. 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.	hohes Ausmaß	grenzüberschreitend	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	geringe Wiederherstellbarkeit
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>Erläuterungen zu 3:</p> <p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>							

4	Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens	nein	ja (UVP-Pflicht)
	<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben auf Grund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Falls ja, besteht die Pflicht, eine UVP durchzuführen.</p> <p>Wird dies verneint, ist eine zusammenfassende Begründung erforderlich.</p> <p>Die Begründung soll die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkatalogs ermöglicht eine Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p> <p>Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>Erläuterungen zu 4:</p> <p>Mit Realisierung der Planung kann es zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot) und 2 (Störungsverbot) der streng geschützten Artengruppen Zauneidechse, Haselmaus, Bachneunauge und Helm-Azurjungfer kommen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen führen hier zur Gefahrenabwehr.</p> <p>Betroffenheiten geschützter Biotopbestände sowie der Verlust von weiteren Biotopbeständen lassen sich ebenfalls vermeiden oder durch Aufwertungsmaßnahmen vor Ort ausgleichen.</p> <p>Gleiches gilt für den Verlust von Bodenfläche durch die mit dem Bauvorhaben einhergehende Flächenversiegelung.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Landschaftserleben und Mensch sind nicht zu verzeichnen.</p>		